

Aufnahmeantrag Klasse: _____

EUGEN - LANGEN
GESAMTSCHULE

Schuljahr 2026/2027 ☐

Schuljahr 2027/2028 ☐

Angaben zum Schüler bzw. zur Schülerin:

Name: _____ Vorname: _____ Geschlecht: w ☐ m ☐ d ☐

Geb.ort/-land/-datum: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Verkehrssprache: _____

Einschulungsdatum u. Name Grundschule: _____

Konfession: _____ Geschwister an der ELG: ☐ nein ☐ ja, Klasse(n): _____

Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

zusammenlebende Eltern ☐ oder Vormund ☐

getrenntlebende Eltern ☐, **Sorgerecht:** gemeinsam ☐, nur Mutter ☐, nur Vater ☐ // Kind wohnt bei Mutter ☐ Vater ☐

Name: _____ Name: _____

Vorname: _____ Vorname: _____

Geb.ort/-land/-datum: _____ Geb.ort/-land/-datum: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Beruf (Angabe freiwillig): _____ Beruf (Angabe freiwillig): _____

Telefon (mobil/privat): _____ Telefon (mobil/privat): _____

E-Mail: _____ E-Mail: _____

Adresse: _____ Adresse (falls abweichend): _____

- Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen beide Elternteile diese Anmeldung unterschreiben. Können beide Elternteile nicht anwesend sein, ist eine frei formulierte, vom anderen Elternteil unterschriebene Vollmacht/Zustimmungserklärung dem Aufnahmeantrag beizufügen.
- Bei alleinigem Sorgerecht ist ein entsprechender Nachweis – entweder ein sog. Negativattest (erhältlich beim hiesigen Jugendamt) oder eine Kopie des Urteils – dem Aufnahmeantrag beizufügen.
- Bei Vormundschaft ist ein entsprechender Nachweis dem Aufnahmeantrag beizufügen.

Gesundheit (Schülerin/Schüler):

Brille/Kontaktlinsen: nein ☐ ja ☐ Regelmäßige Einnahme von Medikamenten: nein ☐ ja ☐ _____

Lernbeeinträchtigung? nein ☐ ja ☐: LRS ☐ Dyskalkulie ☐ ADS ☐ ADHS ☐ Sonstiges: _____

Körperliche Behinderung: nein ☐ ja ☐ (in %): _____ Sonstiges: _____

Mittagessen:

Allergien auf bestimmte Lebensmittel / Zusatzstoffe bekannt: nein ☐ ja ☐ _____

Mein Kind ernährt sich vegetarisch ☐ Mein Kind ernährt sich halal ☐ Sonstige Anmerkungen: _____

Schülerin/Schüler:

Meine Hobbys: _____

Folgende Bücher habe ich gelesen: _____

Folgendes Instrument spiele ich: _____

Meine Lieblingsfächer: _____

Weitere Informationen über mich: _____

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Sind Sie interessiert daran, sich an Schulaktivitäten zu beteiligen? Wenn ja, in welcher Form?

In welchen Bereichen sehen Sie die Stärken und Herausforderungen Ihres Kindes?

Welche Art von Unterstützung erwarten Sie von der Schule für die Entwicklung Ihres Kindes?

Checkliste für die Anmeldung

- (1) Ausgefülltes Aufnahmeantragsformular, Schulvertrag, Vertrag Förderverein
- (2) Kopie der Zeugnisse der 3. Klasse (1. und 2. Halbjahr)
- (3) Kopien der Geburtsurkunde und des Impfpasses (Masernschutznachweis) des Kindes
- (4) 2 Passfotos des Kindes (1 Foto für die Schulakte und 1 Foto für den Schülerausweis)
- (5) Nachweis über das Sorgerecht bei geschiedenen Eltern

Wir bitten Sie folgende Unterlagen bis zum 12.02.2027 nachzureichen:

- (6) Kopie des Zeugnisses der Klasse 4 (1. Halbjahr)
- (7) Anmeldeschein mit Schulformempfehlung (erhalten Sie von der Grundschule)

Vertragspartner

Schulträger: Bildungs- und Schulverein Bergisch Land e.V., vertreten durch den Vorstand bzw. die hierzu bevollmächtigte Schulleitung der Eugen-Langen-Gesamtschule, Wuppertal.
Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird der Vertrag mit den Personensorgeberechtigten geschlossen; bei Volljährigen mit der Schülerin bzw. dem Schüler selbst.

Präambel

Die Eugen-Langen-Gesamtschule ist eine genehmigte Ersatzschule in freier Trägerschaft in Wuppertal. Schulen in freier Trägerschaft ergänzen und bereichern nach Art. 7 Abs. 4 und 5 GG sowie Art. 8 Abs. 4 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen das öffentliche Schulwesen. Die Schule unterliegt der staatlichen Schulaufsicht; zuständige obere Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Träger der Schule ist der Bildungs- und Schulverein Bergisch Land e.V. Die Schule versteht Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeitenden, Schulleitung und Schulträger. Verantwortung, Respekt, Ehrlichkeit, Leistungsbereitschaft und ein friedliches Miteinander bilden die Grundlage dieser Zusammenarbeit.

Die Schule steht Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Aufnahmekapazitäten und der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit, sozialer Herkunft und der Finanzkraft der Eltern offen.

§ 1 Gegenstand und Zustandekommen des Schulvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist der Besuch der Eugen-Langen-Gesamtschule einschließlich der nach den schulrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Unterrichts- und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen.

1.2 Die Abgabe eines Aufnahmeantrags begründet noch keinen Anspruch auf Aufnahme. Der Schulvertrag kommt erst durch die schriftliche oder in Textform erklärte Aufnahmebestätigung und die Gegenzeichnung dieses Vertrages durch den Schulträger bzw. die hierzu bevollmächtigte Schulleitung zustande.

1.3 Die Aufnahme setzt voraus, dass die für den jeweiligen Bildungsgang geltenden schulrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die für die Anmeldung erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen. Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Schulpflicht und Schulwechsel unberührt.

1.4 Wesentliche Änderungen der bei der Anmeldung mitgeteilten Angaben, insbesondere zu Anschrift, Erreichbarkeit und Personensorge, sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Schulrechtliche und pädagogische Grundlagen

2.1 Für das Schulverhältnis gelten die für genehmigte Ersatzschulen maßgeblichen Bestimmungen des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Sekundarstufe I gilt insbesondere die APO-SI, für die gymnasiale Oberstufe insbesondere die APO-GOST.

2.2 Das pädagogische Konzept, das Schulprogramm und die im rechtlich vorgesehenen Verfahren beschlossenen schulischen Regelungen prägen die Arbeit der Schule. Die Vertragsparteien erkennen die besondere pädagogische Gestaltungsfreiheit der Schule im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an.

2.3 Schulordnung, Medien-/iPad-Nutzungsordnung und Schulkleidungsregelung werden, soweit sie bei Vertragsschluss ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet und zugänglich gemacht wurden, Bestandteil dieses Vertrages. Spätere Änderungen erfolgen nach den dafür geltenden schulischen Mitwirkungs- und Entscheidungsverfahren und werden den Betroffenen bekannt gegeben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

3.1 Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht, Förderung, Beratung, Schutz und Beteiligung nach Maßgabe der gesetzlichen und schulischen Regelungen. Ihre Persönlichkeit, Würde und Rechte sind zu achten.

3.2 Schülerinnen und Schüler nehmen regelmäßig, pünktlich und vorbereitet am Unterricht sowie an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teil, arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit und erbringen die vorgesehenen Leistungsnachweise.

3.3 Sie behandeln andere Mitglieder der Schulgemeinschaft respektvoll und unterlassen insbesondere Gewalt, Bedrohungen, Mobbing, Diskriminierungen, Beleidigungen und sonstige erhebliche Beeinträchtigungen des Schulfriedens. Das gilt auch für digitale Kommunikation, soweit ein konkreter Bezug zur Schule oder zur Schulgemeinschaft besteht.

3.4 Gebäude, Einrichtungen, Lernmittel, technische Geräte und sonstiges Eigentum der Schule oder Dritter sind pfleglich zu behandeln. Die Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte und schulischer IT-Systeme sind einzuhalten.

3.5 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung ist die Schule nach den jeweils bekannt gegebenen Verfahren unverzüglich zu informieren. Die Schule kann einen ärztlichen Nachweis verlangen, soweit dies schulrechtlich zulässig und im Einzelfall erforderlich ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten

4.1 Die Personensorgeberechtigten unterstützen die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und die Erfüllung der schulischen Pflichten. Sie wirken in schulischen Angelegenheiten, in denen ihre Mitwirkung erforderlich ist, verlässlich mit.

4.2 Sie sorgen dafür, dass die Schule über aktuelle Kontaktmöglichkeiten verfügt und in dringenden Angelegenheiten eine sorgeberechtigte oder sonst benannte verantwortliche Person erreichbar ist. Änderungen der Personensorge oder sonstiger für das Schulverhältnis wesentlicher rechtlicher Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

4.3 Eine vertrauensvolle, sachliche und respektvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Schulträger ist wesentliche Grundlage des Schulverhältnisses. Kritik, Beschwerden, Anträge, Rechtsbehelfe und die Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte bleiben hiervon ausdrücklich unberührt.

4.4 Informationen zu gesundheitlichen Besonderheiten, Medikamenten oder Unterstützungsbedarfen sind der Schule mitzuteilen, soweit dies für eine sichere Beschulung, den schulischen Alltag oder gesetzliche Pflichten erforderlich ist. Die Verarbeitung solcher Angaben erfolgt nach den geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 5 Schulorganisation

5.1 Die pädagogische und organisatorische Gestaltung des Schulbetriebs obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Schulträger und der Schulleitung. Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse oder Lerngruppe, einen bestimmten Kurs, Stundenplan, Raum oder schulischen Standort besteht nicht.

5.2 Aus pädagogischen, personellen, räumlichen oder organisatorischen Gründen können Klassen, Lerngruppen, Kurse, Räume und Standorte neu zugeordnet werden, soweit dies sachlich gerechtfertigt und für die Betroffenen zumutbar ist. Gesetzliche Beteiligungsrechte bleiben unberührt.

5.3 Unterricht und schulische Kommunikation können im Rahmen des pädagogischen Konzepts durch digitale Medien und schulisch eingeführte Plattformen unterstützt werden. Die hierfür geltenden Nutzungs- und Datenschutzregelungen sind zu beachten.

5.4 Klassenfahrten, Exkursionen, Projekttag und sonstige nach den schulrechtlichen Bestimmungen verbindliche Schulveranstaltungen sind Bestandteil des Schulverhältnisses. Über gegebenenfalls entstehende Kosten wird gesondert informiert.

§ 6 Lernmittel, Schulgeld und Leistungen Dritter

6.1 Für den Besuch der Eugen-Langen-Gesamtschule wird kein Schulgeld erhoben. Gesetzlich vorgesehene Eigenanteile, insbesondere bei Lernmitteln, bleiben unberührt.

6.2 Kosten für persönliche Arbeitsmittel, Schulkleidung, freiwillige Zusatzangebote, Klassenfahrten oder vergleichbare individuelle Aufwendungen können nach Maßgabe der gesetzlichen und schulischen Regelungen anfallen. Über Art und Umfang wird rechtzeitig informiert.

6.3 Verträge über Mittagessen, Beförderung, kostenpflichtige Zusatzangebote oder sonstige Leistungen externer Anbieter werden, soweit angeboten, gesondert geschlossen und sind nicht Bestandteil dieses Schulvertrages.

6.4 Vereinbarungen mit dem Förderverein, Mitgliedschaften und Spenden sind rechtlich von diesem Schulvertrag getrennt.

§ 7 Haftung und Versicherung

7.1 Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er umfasst insbesondere versicherte schulische Tätigkeiten und die versicherten unmittelbaren Wege zur und von der Schule.

7.2 Die Haftung des Schulträgers und der Schule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung wird insbesondere nicht für Schäden ausgeschlossen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder Leben, Körper oder Gesundheit betreffen.

7.3 Für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl privater Gegenstände besteht eine Haftung nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Wertgegenstände sollen nur mitgebracht werden, wenn dies für schulische Zwecke erforderlich ist.

7.4 Für Schäden, die Schülerinnen oder Schüler schuldhaft verursachen, gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen, ist jedoch nicht Voraussetzung dieses Schulvertrages.

§ 8 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

8.1 Der Schulvertrag wird auf die Dauer des Besuchs der Eugen-Langen-Gesamtschule geschlossen. Er endet spätestens mit der Beendigung des Schulverhältnisses, insbesondere mit dem Abschluss oder dem endgültigen Verlassen der Schule nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen.

8.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien ordentlich zum 31. Januar oder zum 31. Juli mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

8.3 Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern wird das Ausscheiden aus dem Schulverhältnis erst wirksam, wenn der erforderliche Schulwechsel nachgewiesen ist. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 47 Abs. 2 SchulG NRW, bleiben unberührt.

8.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

9.1 Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags bis zum nächstmöglichen ordentlichen Beendigungszeitpunkt nicht zugemutet werden kann.

9.2 Vor einer außerordentlichen Kündigung ist grundsätzlich eine vorherige erzieherische oder vertragliche Reaktion, insbesondere eine Abmahnung oder die Androhung der Kündigung, erforderlich, soweit sie nicht wegen der Schwere des Vorfalls offensichtlich ungeeignet oder unzumutbar ist. Der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler und bei Minderjährigen den Personensorgeberechtigten wird grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

9.3 Als wichtige Gründe können insbesondere in Betracht kommen:

- schwerwiegende oder trotz vorheriger Maßnahmen wiederholte Verstöße gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag oder der Schulordnung körperliche Gewalt, ernsthafte Bedrohungen, erhebliche Beleidigungen, Mobbing oder diskriminierendes Verhalten gegenüber Mitgliedern der Schulgemeinschaft;
- Mitführen, Weitergabe oder Gebrauch von Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen sowie Besitz, Konsum oder Weitergabe von illegalen Drogen; erhebliche Verstöße gegen schulische Verbote zu Alkohol, Nikotinprodukten, E-Zigaretten oder Lachgas;
- schwerwiegender Diebstahl, erhebliche Sachbeschädigung oder vorsätzlicher Missbrauch schulischer IT-Systeme; unerlaubte Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen mit erheblicher Rechtsverletzung sowie die Verbreitung intimer, entwürdigender oder gewaltverherrlichender Inhalte;
- wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben oder eine nachhaltige Verweigerung wesentlicher schulischer Pflichten trotz vorheriger Intervention;

- vorsätzlich unrichtige oder verschwiegene Angaben bei der Aufnahme, wenn diese für die Aufnahmeentscheidung oder eine sichere Beschulung wesentlich waren;
- schwerwiegendes Verhalten von Personensorgeberechtigten gegenüber Schülerinnen und Schülern, Beschäftigten oder Organen der Schule, insbesondere Drohungen, erhebliche Beleidigungen, Gewalt oder eine nachhaltige Verweigerung zwingend notwendiger Zusammenarbeit, wenn dadurch eine Fortsetzung des Schulverhältnisses unzumutbar wird.

9.4 Außerschulisches Verhalten kann berücksichtigt werden, wenn ein konkreter Bezug zur Schule oder zur Schulgemeinschaft besteht und dadurch der Schulfrieden, die Sicherheit oder Rechte von Angehörigen der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigt werden.

9.5 Schulrechtlich vorgeschriebene Verfahren, Beteiligungsrechte und Anforderungen an Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen bleiben unberührt. Eine Vertragskündigung darf nicht dazu dienen, zwingende schulrechtliche Schutz- und Verfahrensvorschriften zu umgehen.

§ 10 Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

10.1 Bei Pflichtverletzungen werden zunächst die nach Art und Schwere geeigneten pädagogischen und schulrechtlichen Maßnahmen ergriffen. Maßgeblich sind die für die Schule geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes NRW, insbesondere die Grundsätze des § 53 SchulG NRW, soweit sie auf die Ersatzschule Anwendung finden, sowie die Schulordnung.

10.2 Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Art, Schwere, Häufigkeit und Folgen des Fehlverhaltens sowie Alter, Entwicklungsstand und bisheriges Verhalten der Schülerin oder des Schülers werden angemessen berücksichtigt.

10.3 Eine außerordentliche Kündigung des Schulvertrages bleibt eine eigenständige privatrechtliche Maßnahme und setzt die Voraussetzungen des § 9 dieses Vertrages voraus.

§ 11 Datenschutz, Kommunikation und Volljährigkeit

11.1 Personenbezogene Daten werden ausschließlich auf Grundlage der geltenden datenschutz- und schulrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Über Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer und Betroffenenrechte informiert die Schule gesondert in ihren Datenschutzhinweisen.

11.2 Foto-, Video- und Tonaufnahmen für Öffentlichkeitsarbeit oder vergleichbare Zwecke erfolgen nur auf einer hierfür bestehenden Rechtsgrundlage; erforderliche Einwilligungen werden gesondert und freiwillig eingeholt.

11.3 Mit Eintritt der Volljährigkeit bleiben Schulverhältnis und Schulvertrag grundsätzlich bestehen. Personenbezogene Informationen an Eltern oder bisherige Personensorgeberechtigte werden ab diesem Zeitpunkt nur übermittelt, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage oder eine wirksame Einwilligung der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers besteht.

11.4 Vertraglich oder schulrechtlich erforderliche Erklärungen können in Textform über die von der Schule bekannt gegebenen Kommunikationswege abgegeben werden, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 12 Masernschutz und sonstige gesetzliche Nachweise

12.1 Die Aufnahme und der Schulbesuch setzen die Erfüllung der gesetzlichen Nachweispflichten voraus. Der Masernschutznachweis ist in einer nach § 20 Infektionsschutzgesetz zulässigen Form zu erbringen.

12.2 Die Schule verarbeitet und dokumentiert Nachweise nur in dem Umfang, der für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Individuelle Nebenabreden bestehen nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor vorformulierten Vertragsbedingungen.

13.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

13.3 Soweit dieser Vertrag auf gesetzliche Vorschriften oder Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verweist, ist deren jeweils geltende Fassung maßgeblich.

§ 14 Erklärungen

Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie diesen Schulvertrag einschließlich der bei Vertragsschluss als Vertragsbestandteil bezeichneten Anlagen erhalten bzw. einsehen konnten. Sie verpflichten sich zu einer respektvollen und verlässlichen Zusammenarbeit im Interesse der Schülerin bzw. des Schülers.

Wuppertal, den _____

Schulleitung / Geschäftsleitung

Erziehungs-/Personensorgeberechtigte/r

Untersignet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten beizufügen. Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.